



Wortprotokoll der 8. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 4. Juni 2018, 13:30 Uhr
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus, 4.900

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Punkt der Tagesordnung Seite 102

- a) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Sanktionen bei Hartz IV und Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe abschaffen

BT-Drucksache 19/103

- b) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in der Grundsicherung statt Sanktionen und Ausgrenzung

BT-Drucksache 19/1711

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Aumer, Peter Biadacz, Marc Heinrich (Chemnitz), Frank Lezius, Antje Stracke, Stephan Straubinger, Max Weiβ (Emmendingen), Peter Whittaker, Kai Zimmer, Dr. Matthias	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Glöckner, Angelika Hiller-Ohm, Gabriele Kapschack, Ralf Kolbe, Daniela Rosemann, Dr. Martin Schmidt (Wetzlar), Dagmar	
AfD	Schneider, Jörg Springer, René Witt, Uwe	
FDP	Beeck, Jens Cronenberg, Carl-Julius Kober, Pascal Mansmann, Till Vogel (Olpe), Johannes	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Ferschl, Susanne Krellmann, Jutta Tatti, Jessica	Kipping, Katja Zimmermann (Zwickau), Sabine
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus Lehmann, Sven Müller-Gemmeke, Beate	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang



Ministerien	Holm, RRin Viktoria (BMAS) Kramme, PStSin Anette (BMAS)
Fraktionen	Arndt, Dr. Joachim (SPD) Carvajal Vallejos, Maribel Cristina (AfD) Dauns, Matthias (FDP) Denkena, Lars (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dossenbach, Markus (AfD) Heiland, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lehr, Petr (FDP) Müller, Ulrike (DIE LINKE.) Rasmussen-Bonne, Dr. Ulrike (CDU/CSU)
Bundesrat	Heinemann, VA (HB) Hofmann, ROARin Gabi (ST) Moras, ORRin (BY) Otte, Roland (BW)
Sachverständige	Dannenbring, Jan (Zentralverband des Deutschen Handwerks) Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e.V.) Hofmann, Tina (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.) Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) Löher, Michael (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) Mempel, Dr. Markus (Deutscher Landkreistag) Parvanov, Ivor (Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.) Ramb, Christina (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Schwarz, Rahel (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) Wenner, Hedwig (Kölner Arbeitslosenzentrum e.V.) Wolff, PD Dr. Joachim (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit)



Einziger Punkt der Tagesordnung

a) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Sanktionen bei Hartz IV und Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe abschaffen

BT-Drucksache 19/103

b) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in der Grundsicherung statt Sanktionen und Ausgrenzung

BT-Drucksache 19/1711

Vorsitzender Dr. Bartke: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie ganz herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Gegenstand sind folgende Vorlagen: a) der Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann, Matthias W. Birkwald und weiterer Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE. „Sanktionen bei Hartz IV und Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe abschaffen“ auf BT-Drs. 19/103 und b) der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Britta Haßelmann und weiterer Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in der Grundsicherung statt Sanktionen und Ausgrenzung“ auf BT-Drs. 19/1711.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschusssdrucksache 19(11)42 vor.

Von Ihnen, den hier anwesenden Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie diese Vorlagen beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben - die gebe ich immer, die meisten von Ihnen kennen sie schon -: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - das heißt also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsreihe wieder eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten gibt. Hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Martin Künkler, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Frau Christina Ramb, vom Zentralverband des Deutschen Handwerks Herrn Jan Dannenbring, von der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. Herrn Ivor Parvanov, vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit Herrn Dr. Joachim Wolff, vom Deutschen Landkreistag Herrn Dr. Markus Mempel, vom Deutschen Caritasverband e.V. Frau Dr. Birgit Fix, vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Herrn Dr. Michael Löher und Frau Rahel Schwarz, vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. Frau Tina Hofmann sowie vom Kölner Arbeitslosenzentrum e.V. Frau Hedwig Wenner. Ich begrüße Sie alle ganz herzlich.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der/die Sachverständige genannt wird, an die/den die Frage gerichtet ist. Ich bitte die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Wolff und Herrn Parvanov. Ich würde gerne wissen, ob Sie sagen können, welche Evidenzen und welche Studien es gibt zu der Frage, ob Sanktionen im SGB II grundsätzlich sinnvoll sind und wenn sie durchgeführt werden, zu welchen Schieflagen sie eventuell führen könnten?

Sachverständiger PD Dr. Wolff (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Es gibt eine Reihe von Studien, die sich damit beschäftigt haben, inwieweit Sanktionen die Übergänge aus Arbeitslosigkeit in ungeförderte Beschäftigung letztlich beschleunigen. Die Studien haben immer wieder festgestellt, dass das der Fall ist, dass also die Beschäftigungschancen nach einer Sanktionierung und zwar auf Grund der Sanktionierung, auch im Vergleich zu anderen Personen die nicht sanktioniert werden, steigen. Das ist sicherlich ein Sachverhalt, der klar belegt ist. Es gibt Studien, die auch befragt haben, inwieweit die Sanktionierung notwendig ist, auch Sanktionierte befragt haben, ob sie notwendig ist, mit dem Ergebnis der Frage, dass alle in den Jobcentern tun würden, was sie wollen. Letztlich haben 70 % der Personen, die befragt wurden, der Sanktionierung zugestimmt. Das heißt also, es gibt auf jeden Fall die Sicht der Dinge, dass die Sanktionen, die ja wegen Pflichtverletzungen durchgeführt werden, auch wohl dazu führen, dass Pflichten eher nachgekommen wird. Es gibt aber auch Studien, die sich mit nicht intendierten Wirkungen der Sanktionen beschäftigt haben - unter anderem, inwieweit Personen sich beschleunigt vom Arbeitsmarkt zurückziehen. Das haben wir auch untersucht, aber das haben auch andere untersucht. Auch



dazu gibt es Ergebnisse. Es gibt beschleunigten Rückzug vom Arbeitsmarkt, sowohl im Allgemeinen als auch von unter 25-Jährigen, für die wir das speziell untersucht haben, allerdings von einem niedrigen Niveau aus. Also die Beschäftigungschancen, die Übergangswahrscheinlichkeit in Beschäftigung ist wesentlich höher als die Übergangswahrscheinlichkeit in Form eines Rückzugs vom Arbeitsmarkt. Das sollte man an der Stelle letztlich dazu sagen. Und es gibt einige Studien die sich mit dem Thema beschäftigt haben, ob Sanktionen eben starke Einschränkungen bei den Lebensbedingungen hervorrufen können. Das sind insbesondere qualitative Befragungen und eine quantitative Befragung. Dabei gibt es klar die Message, dass das natürlich der Fall sein kann. Dinge wie eingeschränkte Ernährung, in extremen Fällen, bei Totalsanktionen, auch Wohnungslosigkeit, werden dabei durchaus von den Befragten angegeben. Materielle Lebensbedingungen werden natürlich durch die Sanktionierung eingeschränkt und umso stärker, je höher die Sanktionen ausfallen. Also das ist sicherlich das Ergebnis von Befragungen zu Nebenwirkungen, die man sich nicht wünscht. Im Einklang mit dem, was Studien zum Rückzug vom Arbeitsmarkt gefunden haben, findet man auch in der Befragung, dass die Sanktionen zum Teil dazu führen können, dass Personen sich von den Jobcentern ganz abmelden in Folge einer Sanktionierung. Das vor allem bei den unter 25-Jährigen.

Sachverständiger Parvanov (Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.): Was die Studienlage betrifft, kann ich im Wesentlichen auf die Ausführungen von Herrn Dr. Wolff verweisen. Auch wir verwenden sehr stark die Studien des IAB. Wir sind aber in der Tat der Meinung, dass der Sanktionsmechanismus durchaus einen förderlichen Effekt hat - ganz im Geiste des Prinzips „fordern und fördern“. Wenn der Begriff vielleicht auch etwas schwierig sein mag, so sehen wir darin eine durchaus gewünschte pädagogische Wirkung, was das Verhalten der Betroffenen angeht. Ich kann auch kurz eingehen auf den Bereich materielle Auswirkungen der Sanktionen. Natürlich haben diese Auswirkungen. Genau das soll auch so sein. Natürlich liegt es im Wesentlichen auch in der Hand der Betroffenen selber, ob sie durch Pflichtverletzungen die Sanktionen herbeiführen oder nicht. Und deswegen halten wir das System des Sanktionsmechanismus im Prinzip für völlig richtig und genau dem Prinzip „fordern und fördern“ angemessen.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich würde noch einmal eine Frage an Herrn Dr. Wolff und zusätzlich an Herrn Dannenbring und Herrn Dr. Mempel richten. Es geht um die Frage nach der Vereinfachung des Sanktionsrechts. Von der Einschätzung aus Ihrer Praxis heraus, sehen Sie welche Möglichkeiten, das Sanktionsrecht zu vereinfachen und damit die Arbeit in den Jobcentern zu erleichtern?

Sachverständiger PD Dr. Wolff (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Ja, wenn man sich die Ergebnisse der Forschung anschaut, gibt es daraus letztlich Konsequenzen, die

auch eine Vereinfachung des Sanktionsrechts mit sich bringen. Denn ich habe ja gerade genannt, es gibt auf der einen Seite wünschenswerte Wirkungen, wie die Beschäftigungschancen, die erhöht werden, aber dann auch die sehr starken Einschnitte. Wenn man das System vereinfachen wollte, wäre natürlich die Möglichkeit geben, dass man die sehr strengen Sanktionen für die unter 25-Jährigen an die Regeln für die ab 25-Jährigen bei den Pflichtverletzungen angleicht. Wenn es darum geht, Pflichten weiterhin letztlich für wichtig zu halten, aber dennoch eben die starken Einschränkungen der Lebensbedingungen zurückzubringen, dann kann man auch bei wiederholten Sanktionen sich vorstellen, statt verschärfte Sanktionen von 30 % auf 60 % könnte man sich auch vorstellen, dass man die Sanktionen so durchführt, dass wenn man wiederholte Sanktionen schärfere ausfallen lassen will, dass man dann eben 30 % für vier oder fünf Monate anstatt für drei Monate letztlich als eine Sanktion durchführt. Dadurch haben wir natürlich auch Vorteile, weil dann so etwas wie Sachleistungen nicht notwendig ist. Es würde entbürokratisieren, die Krankenversicherung bleibt erhalten, Darlehen wären nicht notwendig. Man kann damit sozusagen auch seine laufenden Kosten noch besser decken und es wird weniger bürokratisch.

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Ja, vielen Dank. Ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Wolff ist es, glaube ich, wichtig, auch auf die Praxis in den Jobcentern hinzuweisen und darauf, dass die Vermittler von bürokratischen Belastungen befreit werden müssen. Das ist ganz entscheidend, um zu einer individuellen Betreuung von Langzeitarbeitslosen zu kommen. Wir hören immer wieder, dass gerade die Vermittler in den Jobcentern mit enormen bürokratischen Belastungen zu kämpfen haben. Es gibt Leistungsbescheide, die haben einen Umfang von 50 bis 100 Seiten. Das kann nicht sein. Hier ist letztlich der Gesetzgeber aufgefordert, die entsprechenden Änderungen herbeizuführen, um die Vermittler von diesen bürokratischen Belastungen zu befreien, damit sie sich wirklich individuell um die Belange der SGB-II-Leistungsempfänger kümmern können.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Auch der Deutsche Landkreistag kann sich vorstellen, die unterschiedlichen Regelungsregime für über und unter 25-jährige anzugeleichen und zwar auf dem Kürzungsniveau der über 25-jährigen. Wir können uns darüber hinaus auch vorstellen, dass man bei einer Leistungskürzung von 30 % aufhört. Was eben – wie der Kollege Wolff gesagt hat – zur Folge hätte, dass sich die Frage der Gewährung von Sachleistungen – die ja immer sehr verwaltungsaufwendig sind – nicht stellt. Wir haben das Thema ja schon von etlichen Jahren auf der Agenda gehabt und im Zuge der Rechtsvereinfachung 2016 zum August ist es nicht gelungen, hier zu vereinfachenden Regelungen zu kommen. Unser Wunsch, unsere Erwartung ist, dass dies in dieser Legislaturperiode tatsächlich gelingt um den Jobcentern mehr personelle Freiräume und Kapazitäten für die eigentliche Aufgabe, nämlich



die Qualifizierung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen zu schaffen. Wenn man sich vor Augen führt, dass mittlerweile pro Jobcenter ungefähr die Hälfte der Mitarbeiter mit leistungsrechtlichen Fragen zu tun hat, die die Sicherung des Lebensunterhalts und die Kosten der Unterkunft anbelangen, dann ist hier Potenzial über Vereinfachung eben auch personelle Ressourcen zu heben, um dieses Verhältnis zu Gunsten der Vermittlung zu begradigen.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Die Frage richtet sich an IAB und Deutschen Landkreistag. Das Stichwort von den pädagogischen Komponenten ist eben schon gefallen. Offensichtlich stimmen viele Bezieher von Leistungen nach SGB II diesen auch zu. Dass die Jobcenter mit einer Kürzung drohen müssen, weil man sonst alles mache, was man wolle, wird in einer Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik berichtet und dass im Wesentlichen auch von vielen Beziehern die Notwendigkeit eines Sanktionssystems bestätigt wird. Wie würden Sie die Aussage beurteilen, dass schon die Androhung von solchen Sanktionen disziplinierende Wirkungen hat? Und wie würden Sie folglich dann die Folgen beurteilen, wenn wir die Sanktionen vollkommen zurückfahren würden bzw. keine Sanktionen mehr aussprechen können?

Sachverständiger PD Dr. Wolff (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Letztlich haben wir keine Studien für Deutschland dazu, die das mit der Androhung der Sanktionen untersuchen. Wir haben Studien für andere Länder wie der Schweiz, bei denen man sieht, dass schon die Androhung von Sanktionen durchaus disziplinierende Wirkungen hat und dazu führt, dass eben Personen beschleunigt in den Arbeitsmarkt übergehen. Wir gehen auch davon aus, dass das natürlich in Deutschland eine Rolle spielt. Es ist sehr schwer, das zu untersuchen. Deswegen ist da bislang noch nichts vorhanden. Letztlich sind die Indizien dafür da – Sie haben die Zahlen, die ich eben schon genannt habe, noch einmal genannt – und insofern halte ich natürlich die vollkommene Abschaffung von Sanktionen schwierig, wenn man letztlich weiterhin ein System haben möchte, bei denen die Personen den Pflichten, die festgeschrieben sind im SGB II, nachkommen sollen. Das heißt nicht, dass alle Personen die Pflicht verletzen würden, aber ein Teil der Personen würde es eventuell tun. Wenn das Sanktionssystem eingestellt würde, wäre zu vermuten, dass das eben nicht mehr in dem Umfang der Fall sein kann.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Auch wir erachten das bloße Vorhandensein des Sanktionsinstrumentariums für ein wichtiges Hilfsmittel im Integrationsprozess. Das wirkt einerseits auf die Leistungsberechtigten, die davon betroffen sind, abschreckend. Andererseits bekommen wir von den Jobcentern auch zurückgemeldet, dass bei manchen die Abschreckungswirkung sozusagen nicht fruchtet und es nicht zu verbesserter Mitwirkung führt. Insofern ist auch die Durchführung

von Sanktionen durch die Jobcenter als wichtiges Instrumentarium unentbehrlich. Ohne Sanktionen könnten viele Leistungsberechtigte schlachtweg nicht erreicht werden. Zudem haben wir keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhandensein der Sanktionen, weil das Grundgesetz keine bedingungslosen Sozialleistungen fordert und der Mitwirkungsakt – also die Mitwirkungsverpflichtung - von Sozialleistungsberechtigten dem deutschen Sozialrecht immanent ist. Insofern haben wir damit kein Problem. Auch möchte ich daran erinnern, dass dieser Gedanke von „fördernd und fordern“ auf einem gesellschaftlichen Grundkonsens fußt, der da heißt, dass das Ziel für jeden Einzelnen ist, unabhängig von staatlichen Transfers zu leben und durch seiner eigenen Hände Arbeit seinem Lebensunterhalt zu verdienen, was im SGB II in § 1 auch deutlich zum Ausdruck kommt. Insofern ist auch das staatlich eingeforderte Bemühen von Leistungsberechtigten unbedingt beizubehalten. Denn ohne Sanktionierungen würde es letztlich ein bedingungsloses Grundeinkommen bedeuten. Dafür sind wir nicht.

Abgeordneter Biadacz (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Dannenbring, Herrn Dr. Mempel und Herrn Parvanov. Die Frage nach Sinn, Zweck und Wirkung der Sanktionen ist nicht neu. Bereits in der alten Sozialhilfe galt schon für Erwerbstätige und für Erwerbsfähige die Verpflichtung, alles Zumutbare zu unternehmen, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Brauchen wir weiterhin Regelungen, die bei Obliegenheitsverletzungen greifen? Hat sich dort unsere Gesellschaft oder unser Verständnis geändert oder gelten die hergebrachten Grundsätze weiterhin?

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Aus Sicht des Handwerks sind die Prinzipien des SGB II weiterhin unverändert gültig. Gerade Handwerker als Steuer- und Beitragss Zahler haben die Erwartung, dass jede zumutbare Arbeit auch angenommen wird und dass die Ausschlagung beispielsweise eines Arbeitsangebots für zumutbare Arbeit nicht folgenlos bleibt. Insofern hat das Prinzip „fördernd und fordern“ unverändert Gültigkeit. Letztlich sind die Sanktionen immer als Ultima Ratio einzusetzen. Das ist keine Frage. Aber trotzdem sind sie unentbehrlich, um Hilfebedürftige dazu zu bringen, ihre Hilfebedürftigkeit möglichst rasch zu überwinden und dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung zu stehen. Die Grundsätze des SGB II haben unverändert ihre Gültigkeit.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Ich kann dem nur zustimmen und hinzufügen, dass die Prinzipien und das sehr gut ausbalancierte Verhältnis von „fördernd und fordern“ die Hauptgründe dafür sind, dass die Arbeitsmarktreform aus dem Jahre 2005 so erfolgreich gewesen ist. Das dürfen wir nicht verkennen. Wir haben eine dramatisch zurückgehende Arbeitslosigkeit, auch eine signifikant zurückgehende Langzeitarbeitslosigkeit. Dass wir aber noch nicht am Ziel sind, ist völlig klar. Aber an der Schraube des Forderns zu drehen, würde ein Grundbauelement der Reform im Grunde zum Schlechten verändern.



Sachverständiger Parvanov (Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.): Ich kann dem nur ganz und gar zustimmen. Die Prinzipien sind nachvollziehbar, richtig und berechtigt. Es ist so, dass die gesellschaftliche Solidarität auf der einen Seite nur eingefordert werden kann, wenn man auf der anderen Seite ein gewisses Bemühen mitbringt. Was das Bemühen angeht, so muss man doch sagen, dass es hier um die Pflichtverletzung geht. Diese Pflichtverletzung - und wir sprechen jetzt nicht über Härtefälle, die gesondert geregelt werden können -, die normale Pflichtverletzung beruht auf dem freien und selbstbestimmten Verhalten des Einzelnen. Dafür kann er gerade stehen, dafür hat er auch Verantwortung zu übernehmen und hat in der Konsequenz auch Sanktionen zu tragen. Auch, was die Verschärfung der Sanktionen angeht, halten wir das prinzipiell für richtig. Wenn sozusagen die Wirkung bei einer vergleichsweisen schwachen Sanktion nicht eintritt, dann bleibt bedauerlicherweise nur eine etwas stärkere Sanktion übrig, um dann vielleicht doch noch den gewünschten Effekt zu erzielen. Das gilt gerade auch für U 25, wenn es auch unpopulär ist.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich würde gerne Herrn Dr. Mempel vom Landkreistag fragen. Es wird behauptet, dass wenn sanktioniert werden muss, dem Betreffenden der ihm verfassungsmäßig zustehende Mindestlebensunterhalt nicht mehr gewährleistet wird. Da möchte ich um eine Einschätzung bitten und gleichzeitig fragen: Wie wird denn in solchen Fällen der notwendige Lebensunterhalt gesichert?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Es ist schon angeklungen, dass man ab einer gewissen Intensität der Leistungskürzung den Anspruch auf Sachleistungen hat. Das wird dann vom Jobcenter geprüft. Dann gibt es zum Beispiel Wertgutscheine, mit denen Sie sich versorgen können. Vor der Sanktionierung wird belehrt - das ist gesetzlich vorgesehen -, dass passiert auch schriftlich. Zudem wird nicht sanktioniert, wenn ein wichtiger Grund angeführt werden kann. Das kann man sich rechtlich so ein bisschen wie eine „Verschuldungskomponente“ vorstellen, als eine subjektive Komponente. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel, wenn ich aufgrund psychischer bzw. gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage bin, meinen vereinbarten Termin im Jobcenter wahrzunehmen. Wenn ich das als eigene Entschuldigung anbringe, dann wird nicht sanktioniert. Zudem habe ich dann nochmal eine Stufe später - auch gesetzlich vorgesehen - die Möglichkeit, durch Nachholen der Pflicht meine Sanktionierung abzumildern. Es gibt also Sachleistungen, aber der zweite Teil der Antwort ist immer wieder, dass Sie ein gestuftes Verfahren haben. Und ehe es zu drastischen Sanktionierungen bis zu 100 Prozent kommt, hat man einen sehr langen Weg mehrerer und auch beharrlicher Pflichtverletzungen zu absolvieren.

Abgeordnete Lezius (CDU/CSU): Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass es natürlich toll wäre, wenn wir gar keine Sanktionen brauchen und es keine Pflichtverletzungen geben würde. Aber es gibt nun mal die Probleme bei den Sanktionen und bei der Auffassung, was meine Rechte und Pflichten sind? Könnten wir Verbesserungen im Beratungsgespräch und im Eingliederungsprozess schaffen? Es wurden eben schon Vereinfachung und Bürokratieabbau angesprochen. Was könnte man tun, um die Obliegenheiten besser in den Griff zu bekommen und die Anzahl der Sanktionen zurückzudrängen? Meine Frage geht an Herrn Prof. Dr. Wolff und an Herrn Dr. Markus Mempel.

Sachverständiger PD Dr. Wolff (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Was den Beratungsprozess, Eingliederungsprozess abgeht spielt natürlich eine wichtige Rolle, inwieweit es gelingt, dass wirklich, sagen wir mal, Vermittler bzw. Fachkraft gemeinsam mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einen gemeinsamen Plan ausarbeitet, wirklich eine gemeinsame Integrationsstrategie ausarbeitet. Das ist sicherlich wichtig. Das gelingt natürlich auch in einigen Fällen. Aber es würde vielleicht besser gelingen, dass ist das, was Studien auch zeigen, wie die Berliner Joboffensive, wenn man letztlich den Betreuungsschlüssel noch weiter verbessern kann und dadurch die Möglichkeit hat, eine höhere Kontaktdichte zu haben, ein besseres Vertrauensverhältnis zwischen den Integrationsfachkräften und den Personen, die von ihnen betreut werden, zu schaffen und damit natürlich auch gemeinsam Zeit hat, eine Integrationsstrategie zu erarbeiten und bessere Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Es ist natürlich richtig, dass Informationen, Aufklärung, Belehrung und Beratung dazu führen, dass Leistungsberechtigte Einsicht und Akzeptanz in die Dinge haben, die von ihnen verlangt werden und die sie anstreben sollten. Wenn man sich das rechtliche Instrumentarium anguckt, dann bietet das jetzige SGB II hinreichend Möglichkeiten. Erst im Jahr 2016 wurden die Beratungspflichten der Jobcenter erweitert. In § 14 Abs. 2 gibt es jetzt auch einen einklagbaren Anspruch des Einzelnen darauf, über die leistungsrechtlichen Folgen beraten zu werden. Das schließt Sanktionierung etc. ein. Hier hat der Gesetzgeber schon etwas getan in Richtung einer Verbesserung. In tatsächlicher Hinsicht tun die Jobcenter vergleichsweise viel, um, wie schon gesagt wurde, eine gemeinsame Strategie zu verfolgen. Ziel ist ja tatsächlich - das wird an der Eingliederungsvereinbarung ja auch deutlich - eine gemeinsame Zielvorstellung von Jobcenter und Einzelnen zu entwickeln, wie die Integration, Qualifikation mit Blick auf den ersten Arbeitsmarkt gelingen kann. Dazu gehört auch, dass man beispielsweise präventiv wirkt, Belehrungen habe ich schon genannt. Aber es gibt auch Jobcenter, die rufen vor anstehenden Terminen noch einmal an und erinnern, damit es nicht zu Sanktionierungen auf Grund nicht wahrgenommener Termine kommt.



Auch solche Sachen geschehen. Ich denke, es ist immer wichtig über rechtsvereinfachende Maßnahmen mehr Menschen jobcenterseitig zu haben, die beraten können, die zur Verfügung stehen. Aber ich denke, dazu braucht es keines rechtlichen Instrumentariums in Bezug auf Beratungspflichten der Jobcenter.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Noch eine Frage sowohl an Herrn Dr. Wolff als auch an Herrn Dr. Mempel. Die Opposition hat in ihrem Antrag geschrieben, dass sie gern eine aufschiebende Wirkung für die Sanktionen haben möchte, sofern der Betroffene dagegen klagt oder Widerspruch erhebt. Da würde ich gern aus Ihrer Sicht wissen, was Sie glauben, wie sich das auf die Wirksamkeit des Sanktionsmechanismus auswirken wird und was diese neue Möglichkeit für Konsequenzen haben könnte?

Sachverständiger PD Dr. Wolff (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Forschungsergebnisse habe ich dazu natürlich nicht vorliegen, so dass Sie jetzt hier eine Einschätzung bekommen werden. Letztlich würde ich davon ausgehen, dass natürlich die Anreize, sich verstärkt um Erwerbsarbeit zu bemühen und Pflichten nachzukommen, dadurch eventuell schwächer werden würden. Natürlich kann die Situation zustande kommen, dass dann die aufschiebende Wirkung auch bedeutet, dass die Person schon aus dem Leistungsbezug ausscheidet. Ich gehe immer noch davon aus, dass wenn eine Sanktionierung vorliegt und wenn Klage oder Aufschiebung der Fall ist, dass immer noch die Möglichkeit besteht, dass die Sanktion auch wirklich zustande kommt. Insofern wird auch hier ein Droheffekt immer noch da sein. Es wird nicht der Sanktioneffekt deswegen vollkommen verschwinden.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Wir sind der Auffassung, dass wenn man so etwas in Erwägung zöge, die unmittelbare Konsequenz einer Sanktionierung doch geschrämt werden würde. Zudem befürchten wir, dass Widersprüche und Klagen dann zunehmen würden. Also in einem Bereich, wo wir ohnehin schon - also nicht bezogen auf Sanktionen, sondern auf das SGB II in Gänze - eine sehr hohe Zahl von Widersprüchen und Klagen haben. Rechtlich und verfassungsrechtlich wichtig ist aber noch der Punkt, dass wir keine Rechtsschutzlücke haben. Wir haben jetzt schon die Möglichkeit, dass sich der Einzelne im einstweiligen Rechtschutzverfahren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung sozusagen „erklären“ kann. Insofern sehe ich an dieser Stelle auch nicht die Notwendigkeit, rein rechtlich, verfassungsrechtlich etwas zu ändern, und sehe eher Risiken im Hinblick auf die unmittelbare Wirksamkeit von Sanktionen.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich würde gern Herrn Parvanov fragen wollen, weil vorhin schon einmal eine eventuelle Angleichung des Sanktionsregimes von unter 25-Jährigen und über 25-Jährigen angedeutet wurde. Halten Sie es trotzdem für gerechtfertigt, bei der aktuellen Regelung zu bleiben und wenn ja, warum?

Sachverständiger Parvanov (Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.): Wir halten die derzeitige Regelung in der Tat für richtig und angemessen. Nicht, weil wir Jüngeren sozusagen Böses wollen, sondern weil wir der Überzeugung sind, dass ein rechtzeitiger auch spürbarer Impuls vielleicht einen nachhaltigeren Effekt erzielt, was die Einsicht in Notwendigkeiten betrifft, Pflichtverletzungen nicht zu begehen und damit Sanktionen zu vermeiden. Das hat der Betreffende im Wesentlichen selber in der Hand. Das ist - glaube ich - gerade zu Beginn einer Erwerbsbiografie besonders wichtig, dass im Fall einer solchen unschönen Entwicklung die negative Sanktion auch zur Verfügung steht. Auch so, dass es wirklich spürbar ist und damit hoffentlich der gewünschte Effekt erzielt wird.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Meine Frage geht an das IAB und an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Ein Oppositionsantrag sieht die Einführung eines umfassenden Wunsch- und Wahlrechts für erwerbsfähige Leistungsberechtigte hinsichtlich der Eingliederungsmaßnahmen und der Gestaltung des Integrationsprozesses vor. Wie berücksichtigt das SGB II gegenwärtig die berechtigten Interessen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Eingliederungsprozess und wie bewerten Sie ein weitgehendes Wunsch- und Wahlrecht erwerbsfähiger Leistungsberechtigter vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung, alles Zumutbare zu tun, um Hilfebedürftigkeit zu beenden?

Sachverständiger PD Dr. Wolff (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Derzeit wird es durch den Beratungsprozess natürlich berücksichtigt, insofern der Austausch zwischen den Integrationsfachkräften und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Profiling, Zielentwicklung, letztlich dann auch Festlegung der Dinge, die getan werden müssen, um den Weg der Integration beschreiten zu können. Dadurch wird es letztlich berücksichtigt. Aber es geht natürlich in den Beratungsprozess. Und das würde ich sagen, ist der richtige Weg, darum sinnvoll festzulegen, was ist die richtige Integrationsstrategie. Ein vollkommen freies Wahlrecht ist an der Stelle nicht sinnvoll, wenn dann Personen sich wünschen würden, Dinge zu beschreiten, die aus Sicht der Integrationsfachkraft wenig erfolgreich sein könnten.

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Ich kann mich dem nur anschließen und sehe auch ein Wunsch- und Wahlrecht sehr kritisch. Letztlich muss entscheidend sein, dass die Arbeitsmarktanforderungen erfüllt sind. Hier gilt es, die richtigen Impulse zu setzen. In letzter Konsequenz hätte ein Wahlrecht zur Folge, dass der gesamte Sanktionsmechanismus des SGB II ins Leere laufen würde, wenn die Angebote von dem Hilfebedürftigen immer wieder ausgeschlagen werden könnten. Also insofern ist ein Wunsch- und Wahlrecht unvereinbar mit der jetzigen Konstruktion des SGB II und wird deshalb von uns abgelehnt.



Vorsitzender Dr. Bartke: Jetzt kommen wir zur Befragungs runde der SPD-Fraktion.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Das ist jetzt ein bisschen so wie, dass schon fast alle Fragen gestellt sind, nur noch nicht an alle. Und deswegen möchte ich meine Frage an den Deutschen Verein stellen und ihn auch mit der grundsätzlichen Frage beschäftigen, ob wir Regelungen brauchen, die bei Obliegenheitsverletzungen wie Versäumnis eines Termins und Ähnlichem greifen. Ich möchte den Deutschen Verein auch bitten, nochmal aus seiner Sicht die Studien zu bewerten, die sich mit der Frage der Sanktionen und der Wirkungsweise von Sanktionen beschäftigen.

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Auch der Deutsche Verein spricht sich nicht für eine totale Abschaffung der Sanktionen aus, weil wir schon glauben, dass eine Anreizwirkung auch bei Sanktionen vorhanden sein kann. Einmal durch Androhung und an der einen oder anderen Stelle - wie auch schon gesagt wurde - im Vollzug. Allerdings muss man sich auch fragen, wofür Sanktionen eigentlich stehen. Sie sollen eine Veränderung des Verhaltens bewirken. Wenn Sanktionen immer noch wirken, wenn das Verhalten bereits verändert worden ist, dann machen diese keinen Sinn mehr und sind kontraproduktiv. Wir plädieren sehr dafür, dass mehr Flexibilität in dieses Sanktionsregime hineinkommt. Dass man also als zuständiger Bearbeiter im Jobcenter darauf reagieren kann, wenn Verhaltensänderungen eingetreten sind und dann auch nicht diese zwangsweisen Rechtsfolgen umsetzen muss. Dass auch die Dauer der Sanktionen noch eine Rolle spielt, dass man sich auf die neue Sachlage einstellt. Des Weiteren muss an dieser Stelle schon noch gesagt werden, dass die verschiedenen Untersuchungen zwar alle durchaus im Raum stehen. Die Frage ist, ob die Auswertungsgrundlage eigentlich hinreichend ist und wie offen und ehrlich die Menschen, die gefragt wurden, sich positioniert haben, gerade auch die Personen, die in einer bestimmten Drucksituation sind. Einerseits kann man daraus natürlich etwas ablesen. Auf der anderen Seite ist es schon so, dass bei dieser Haltung, die darin zum Ausdruck kommt, es schon gut ist, wenn man einen Tritt in den Hintern bekommen hat. Dann habe ich mich auch bewegt. Das kann man durchaus nachvollziehen. Aber es gibt eben eine große Personengruppe von Menschen, die bestimmt bei verschiedensten Vermittlungs hemmissen und Problemen, die in ihrer Person liegen, diese Haltung nicht generieren können. Von daher ist es aus unserer Sicht wichtig, dass man vielmehr auf den Einzelfall abstellt und versucht, hier individuelle Lösungen zu finden, die maßgeschneidert sind auf denjenigen, der hier die Unterstützung braucht.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Meine Frage geht auch noch mal an den Deutschen Verein. Ich weiß nicht, wer von Ihnen beiden antworten möchte. Meine Frage an Sie nochmal zu dem Thema wissenschaftliche Grundlage. Eine Idee - mal nach vorne gedacht: Wäre es nicht sinnvoll, modellhaft zu testen, was sanftere Sanktionen und

vielleicht auch ein Wegfall von Sanktionen bewirken können bzw. was auch positive Anreize bewirken können, um tatsächlich mal eine valide wissenschaftliche Basis hinzubekommen? Nicht flächendeckend, aber dass man das einfach mal ausprobiert, weil mir tatsächlich die Studienlage relativ dünn zu sein scheint und auf vielen Vermutungen basierend.

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Es wäre zumindest hier eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für die Wissenschaft. Es ist sicherlich sinnvoll, hier auch etwas mehr zu tun. Wenn es so verstanden würde, dass man statt Änderungen im System bei dem, was vorhanden ist, jetzt erstmal auf Untersuchungsmechanismen und Modellregionen geht, dann fände ich das nicht unbedingt spannend. Wir müssen hier in dieser Diskussion, die jetzt seit mehreren Jahren geführt wird, auch ein Schrittchen weiterkommen. Von daher würde ich – wenn ich das empfehlen dürfte – sagen, lasst uns jetzt zu einem etwas gelockerten, vernünftigeren, angepassteren Sanktionsmechanismus kommen und nebenbei versuchen, noch eine gesicherte Datengrundlage zu bekommen. Also das eine tun ohne das andere zu lassen, würde ich für den richtigen Weg halten.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage geht an den DGB, an Herrn Künkler, und an Frau Dr. Fix von der Caritas. Herr Wolff hat in der Fragerunde der Union so ein bisschen was gesagt über Erfahrungen aus der Berliner Joboffensive mit besseren Betreuungsschlüssel und besserer Betreuungsqualität. Ich würde gerne von Ihnen wissen: Können Sie sich vorstellen, dass Verbesserungen im Beratungs- und Betreuungsprozess dazu beitragen können, dass die Betroffenen auch ihre Pflichten besser kennen, verstehen und akzeptieren und es in der Folge seltener zu Sanktionen kommt? Inwiefern kann eine gleichberechtigte und auch soziale Teilhabe statt auf Kennzahlen ausgerichtete Beratungen durch die Beschäftigten der Jobcenter die Anzahl der Sanktionen reduzieren?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist der Integrationsprozess in den Arbeitsmarkt eine sehr anspruchsvolle Dienstleistung. Und wie jede soziale Dienstleistung hängt das Gelingen davon ab, ob Kooperationsbeziehungen aufgebaut werden und ob ein Vertrauensverhältnis aufgebaut wird. Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes verhindern Sanktionen, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen Jobcentern und Arbeitssuchenden aufgebaut wird und erschwert auch die Kooperationsbeziehungen. Wir denken rein aus fachlicher Sicht, dass, damit Arbeitsmarktintegration gelingt, es gut wäre, auf die Kooperation zu setzen, Integrationsschritte im Einvernehmen und auf Augenhöhe auszuhandeln. Als Zusatz-Nutzen würde durch eine so veränderte Arbeitsweise auch Konflikte entschärft und ganz viele Sanktionsanlässe entfallen. Wenn wir das so machen würden, dass wir die Eingliederungsvereinbarung im Einvernehmen auf Augenhöhe aushandeln, dann würde



der Sanktionsanlass „Weigerung, die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen“, nahezu vollständig wegfallen. Wir haben allein im letzten Jahr in dem Bereich 83.000 Sanktionen gehabt. Also ein eindeutiges Ja, weil wir zu einer anderen Qualität des Arbeitsklimas und Arbeitsweise kommen. Es würde die Integration befördern und die Sanktionen entschärfen.

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Ich kann mich dem, was Herr Künkler gesagt hat, anschließen. Ich glaube auch, dass sich, wenn wir zu einer anderen Beratungspraxis kämen, das Sanktionsproblem in großen Teilen auflösen würde. Die Problematik ist heute die - wir erfahren das auch sehr häufig durch die Rückmeldungen in unserer Beratungspraxis -, dass die Personen oft gar nicht den Kontakt zum Jobcenter bekommen, dass die Jobcenter nicht telefonisch erreichbar sind. Dieses System ist derartig komplex, aber niemand auf der anderen Seite ist da, der mit jemanden entsprechend spricht und einen berät. Die Eingliederungsvereinbarung ist sehr häufig auch mit standardisierten Mustern gemacht, das heißt, es wird gar nicht die konkrete Situation der Person angeschaut, was für ein Förderbedarf da ist, wo ein Problem ist, in welche Richtung man einen Lösungsansatz entwickeln müsste, damit auch die Stärken, die die Personen haben, entsprechend gefördert werden. Ich glaube, wenn wir in der Eingliederungsvereinbarung dazu kämen, dass man sich gemeinsam hinsetzt, gemeinsam die Problemsituation anschaut und berät, was zu tun ist und auch den Personen die Möglichkeit gibt zu sagen, was für sie wichtig ist, auch was sie sich vorstellen können, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wo die Maßnahmen durchzuführen sind, würden wir zu deutlich besseren Ergebnissen an der Stelle kommen. Deswegen bin ich ganz klar der Meinung, dass da mehr getan werden müsste, dass in den Jobcentern auch genügend Kapazität da ist oder der Personalschlüssel entsprechend gestaltet ist und auch die finanziellen Mittel gegeben sind. Ich glaube, dort müsste man auch Einges tun, wenn man diesen sehr wichtigen Schritt tut, dass man den Verwaltungshaushalt entsprechend erhöht und die Stellen ausbaut, damit es auch wirklich zu einer Situation kommt, wo die Menschen auf der anderen Seite jemand haben, der Zeit hat, der einen berät und auf den Weg bringt, aus der Arbeitslosigkeit hinaus zu kommen.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine zweite Frage geht an den Deutschen Verein. Frau Dr. Fix hat gerade die Eingliederungsvereinbarung angesprochen, mit der eigentlich der Integrationsprozess gesteuert werden soll. Häufiger sind auch Verstöße gegen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Punkte der Grund für Sanktionen. Können Sie uns darstellen, wie der Prozess einer Erstellung einer Eingliederungsvereinbarung nach Ihrer Kenntnis tatsächlich in der Praxis läuft? Wo sehen Sie Verbesserungsnotwendigkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten, damit die Eingliederungsvereinbarung ihren Zweck besser erfüllen kann als bisher?

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Das läuft sehr unterschiedlich. Das wäre auch die Frage der vielen, welche die Sanktionen aussprechen. Teilweise sind das unterschiedliche Zahlen, die aus verschiedenen Regionen und Jobcentern kommen. Die Frage stellt sich immer und da möchte ich gerne an Frau Dr. Fix anknüpfen. Wieviel Zeit und wieviel Empathie und wieviel Bereitschaft sind vorhanden von Seiten der Mitarbeiter der Jobcenter, diesen Einzelfall zu bewerten? Dann kommt auf der anderen Seite die Frage: In welcher Verfassung und manchmal auch in welcher Tagesverfassung befindet sich der- oder diejenige, die gerade in diesem Gespräch sitzt, um dann eine Eingliederungsvereinbarung zu verabreden? Die Schematisierung von Eingliederungsvereinbarungen ist vielleicht bürokratisch gesehen eine Vereinfachung, am Ende werden sie aber den Menschen an der einen oder anderen Stelle nicht gerecht. Dann führt es dazu, dass diese Vereinbarungen am Ende nicht eingehalten werden und dann zu Sanktionen führen. Ich glaube, man muss in einem wirklichen Fallmanagementprozess zu dem Ergebnis kommen, dass Einvernehmen auf beiden Seiten über den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung auch erzielt wird. Dies muss über die bloße Beratung hinausgehen, weil die Beratung hin auf einen Arbeitsmarkt, der faktisch oder nicht faktisch vorhanden ist, dann sehr schnell in die Irre gehen kann. Ich glaube, hier braucht es in der Tat mehr persönliche Ressourcen vor Ort und teilweise auch noch etwas andere Ausbildungsstrukturen als die Menschen haben, die jetzt in diesen Beratungsstellen an der einen oder anderen Stelle sitzen, aber das ist natürlich ein längerer Prozess.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Meine Frage richtet sich an den DGB und auch an den Deutschen Verein. Ich möchte Sie vor dem Hintergrund fragen, dass die Koalition ein neues Regelinstrument einführen möchte, wir den sozialen Arbeitsmarkt stärken und soziale Teilhabe ermöglichen möchten, dass wir einen ganzheitlicheren Ansatz verfolgen wollen, dass wir also im SGB II ein neues Instrument schaffen. Wie bewerten Sie das, wenn wir viel Kraft und Energie in die Langzeitarbeitslosen stecken, ob dieses Instrument aus Ihrer Sicht dann sanktionsbewehrt sein sollte? Falls Sie das so bewerten: Für welche Fallkonstellation könnte das gelten?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der DGB begrüßt zunächst einmal grundsätzlich, dass dieses Programm „Sozialer Arbeitsmarkt“ angehacht ist, weil aus unserer Sicht eines der Kernprobleme bei Hartz IV in der riesigen Unwucht besteht, dass hält kaum gefördert und nur gefordert wird. Da würde dieses Programm jetzt Perspektiven eröffnen, in denen Langzeitarbeitslose gefördert werden sollen. Zu Ihrer konkreten Frage: Ziel des Programms soll ja sein, soziale Teilhabe, Teilhabe an der Gesellschaft über Erwerbsarbeit zu eröffnen bzw. zu ermöglichen. Wir würden es als einen Irrsinn empfinden, wenn man dieses Ziel mit Sanktionen verknüpft. Soziale Teilhabe brauche ich nicht zu sanktionieren. Und wenn das Programm gut ausgestaltet



wird, die Arbeitsbedingungen stimmen, die Entlohnungsfrage stimmt, dann schätzen wir es so ein, dann wird es mehr Bewerber geben als Plätze. Dann haben wir auch kein Problem, wenn da wirklich gute Arbeit angeboten wird. Aus unserer Sicht gibt es eindeutig keine Notwendigkeit für Sanktionen in dem Bereich Sozialer Arbeitsmarkt.

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Es geht ja bei diesem Programm, das jetzt in Rede steht und das wir auch eifrig mitdiskutieren, darum, insbesondere für Menschen, die jetzt schon längere Zeit arbeitslos gewesen sind und erhebliche Vermittlungsprobleme in den ersten Arbeitsmarkt haben, eine Perspektive zur Teilhabe aufzuzeigen. Deshalb ist der Deutsche Verein der Auffassung, dass die Teilnahme an diesen Instrumenten, die wir im Detail ja noch diskutieren, erst einmal freiwillig sein sollte, weil dann die Perspektive einer Eingliederungschance viel, viel größer ist, als wenn man zwangswise in einen Instrumentenkoffer gesteckt wird. Das ist der erste Punkt. Dann sollte aber - und hier wieder mit der tibetanischen Gebetsmühle - natürlich das Fallmanagement und die Diskussion um eine Eingliederungsvereinbarung als weitere Schritte gemeinsam stattfinden. Dann kann am Ende einer Eingliederungsvereinbarung, die in einem vernünftigen, wirklich durch ein Fallmanagement begleiteten Prozess stattgefunden hat, am Ende auch mit der ein oder anderen Sanktion versehen werden, wenn diese denn hinreichend flexibel sind, um bei Erfüllung an der ein oder anderen Stelle dann wieder auch nachzulassen, wenn der Druck groß genug gewesen ist an dieser Stelle. Das ganze starre System ist im Grunde ein Widerspruch zu einem vernünftigen Fallmanagement auf Augenhöhe und einer Begleitung eines Prozesses. Daran befeßt es sich an dieser Stelle. Von daher können wir das Problem, glaube ich, nicht gelöst bekommen. Die Zielgruppe, die dieses Instrument jetzt besonders haben soll, sind ja gerade Leute, die ganz verschiedene Arten von multiplen Problemlagen haben, die in ihrer Person in der Regel liegen. Da ist Sanktion sicherlich eher ein Instrument dann auszusteigen, statt mitzumachen, und deshalb wäre ich da sehr vorsichtig.

Abgeordnete Glöckner (SPD): Ich würde meine Frage gern an Frau Schwarz, Frau Dr. Fix und Herrn Künkler vom DGB stellen. Ich möchte darauf Bezug nehmen, dass Arbeits- und Sozialminister Hubertus Heil angekündigt hat, dass er die härteren Sanktionsregeln für Personen, für Jugendliche unter 25 Jahre, überprüfen möchte. Und daran würde ich gern zwei Fragen anknüpfen. Erstens: Halten Sie es grundsätzlich für vertretbar, dass Jugendliche härter bestraft werden in diesem Alter, also die unter 25? Sehen Sie Alternativen zu diesen Sanktionsmechanismen, etwa indem man gezielt in übergreifenden Trägern fördert? Halten Sie das für denkbar?

Sachverständige Schwarz (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Wir sehen es auf jeden Fall so, dass die strengeren Sanktionen gegen unter 25-Jährige nicht gerechtfertigt sind, dass es auch gegen den

Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstößt und dass es nicht zu einer höheren Integration dieser Personengruppe führt. Vor allem junge Menschen sollten an die Berufsausbildung herangeführt werden und benötigen dazu eine gezielte Begleitung durch die Integrationsfachkräfte. Deswegen sehen wir es als nicht gerechtfertigt, diese strenger zu bestrafen.

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Ich kann mich dem nur anschließen. Wir haben da auch sehr große Bedenken. Diese Einschnitte, die durch die Sanktionen gemacht werden, sind wahnsinnig massiv. Sie lösen bei den jungen Menschen Existenzängste aus. Es gibt Überforderungssituationen. Das Vertrauen zum Jobcenter bricht sehr häufig ab. Und es kann passieren, dass die Jugendlichen sich gänzlich aus der Förderung verabschieden. Das DJI hat dazu eine Studie gemacht und festgestellt, dass 21.000 Jugendliche komplett den Kontakt zum Jobcenter abgebrochen haben und aus allen Hilfen rausgefallen sind. Ich denke, das was wichtig ist, was diese Jugendlichen brauchen, ist ein ganzheitlicher Hilfeansatz, in dem vor allem auch die Jugendhilfe mitarbeitet und in Fällen, wo zum Beispiel Wohnungslosigkeit noch gegeben ist, muss auch da mit niedrigschwellige Hilfsleistungen gehandelt werden. Wir brauchen einen ganzheitlichen Ansatz, so wie wir ihn jetzt in § 16h schon für einige Personen haben. Aber das muss genereller Fördergrundsatz werden im SGB II. Deswegen lehnen wir härtere Sanktionen ab und sind der Meinung, dass nicht Strafen, sondern bessere Hilfen der Königsweg an dieser Stelle sind.

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir halten diese verschärften Sanktionen für komplett überzogen. Man muss daran erinnern: Beim zweiten Fehlverhalten wird die Leistung komplett eingestellt. Wir finden das viel zu drakonisch, viel zu überzogen und sozialpolitisch auch nicht akzeptabel. Die Abbruchquote wurde schon angesprochen. Das IAB sagt, dass nach Sanktionen 300 Prozent mehr junge Erwachsene den Kontakt abbrechen als Nicht-Sanktionierte. Das belegt, glaube ich, dass hier an dieser Stelle die Sanktionen total kontraproduktiv sind. Es sollten stattdessen viel mehr positive Anreize gesetzt werden, beispielsweise wenn ich an einer Bildungsmaßnahme teilnehme, dann auch einen Bildungszuschlag zu bekommen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Jetzt kommen wir zur Befragungsrunde der AfD-Fraktion.

Abgeordneter Schneider (AfD): Ich möchte meine erste Frage richten an Herrn Künkler vom DGB. Sie fordern, dass Sanktionen erst nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls konzipiert werden sollen. Jetzt habe ich durchaus eine Menge Gespräche in Jobcentern geführt. Dort wurde mir gesagt, dass Sanktionen eigentlich in aller Regel auch mit erheblichem Aufwand auch für die Jobcenter verbunden sind. Ich hatte nicht den Eindruck, dass dort leichtfertig Sanktionen verhängt werden. Wie kommen Sie - das spielt ein wenig in Ihrer Stellungnahme



mit - zu der Einsicht, dass im Moment nicht sorgfältig geprüft wird?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Nein, wir würden nicht die Position vertreten, dass die Mitarbeiter in den Jobcenter schlechte Arbeit machen. Aber wir sprechen uns grundsätzlich dafür aus, die bestehenden Sanktionen grundlegend neu zu gestalten und auch im Zusammenhang mit der Zumutbarkeitsfrage neu zu gestalten. Was wir vorschlagen, ist Folgendes: Wir haben heute starre Sanktionen, einen Automatismus. Das Gesetz gibt vor, wenn Fehlverhalten festgestellt wird, muss eine Sanktion erfolgen. Das wollen wir grundsätzlich ändern und wollen sozusagen die leistungsrechtliche Konsequenz in die Verantwortung der Jobcenter vor Ort geben, dass die eine Einzelfallprüfung machen. Die Jobcenter sollen feststellen, gibt es überhaupt ein schulhaftes Verhalten oder hatte der Mensch gute Gründe, dass er den Termin nicht wahrgenommen hat und auch den Einzelfall prüft, dahingehend, ob Kinder im Haushalt sind, die betroffen sind. Also eine Gesamtabwägung machen und die Entscheidungskompetenz vor Ort legen. Zweiter und letzter Gedanke, dass alles ist aber Zukunftsmusik, wenn das Hartz-IV-System grundlegend umgestaltet wäre. Im Moment, so niedrig wie die Regelsätze heute sind, sehen wir aus Verfassungsgründen überhaupt keinen Spielraum für irgend eine Sanktion, weil das Existenzminimum nicht gekürzt werden kann.

Abgeordneter Schneider (AfD): Ich würde gerne auch die zweite Frage an Herrn Künkler richten. Sie führen die hohe Zahl von Sanktionen auf die Nichterfüllung von Eingliederungsvereinbarungen zurück und fordern dort, dass die Eingliederungsvereinbarungen auf Augenhöhe vereinbart werden müssten. Findet das Ihrer Meinung nach im Moment nicht statt und was wäre hier zu ändern, damit wir tatsächlich zur Eingliederungsvereinbarung auf Augenhöhe kämen?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Unsere Einschätzung zu den Eingliederungsvereinbarungen beruht auf Erfahrungen, die gewerkschaftliche Beratungsangebote vor Ort haben, also Beratungsstellen für Erwerbslose. Und da bekommen wir ganz oft zurückgespiegelt, dass die Eingliederungsvereinbarung immer noch sehr oft einseitig aufgezwungen, aufgestülpt werden und eben in keiner Weise in einem gemeinsamen Prozess ausgehandelt werden. Von daher müsste da wirklich ein Paradigmenwechsel eintreten und auf Augenhöhe verhandelt werden. Das setzt mehr Personal im Jobcenter voraus und eine rechtliche Änderung, die die Position der Betroffenen stärken würde. Ich würde sagen, man schafft den Ersatzverwaltungsakt ab. Damit wirklich nicht, wenn die Verhandlung scheitert, das Jobcenter bestimmen kann, sondern dass wirklich der Prozess solange läuft, bis sich beide Seiten auf ein gemeinsames Ergebnis verständigt haben.

Abgeordneter Schneider (AfD): Meine nächste Frage geht an Frau Hofmann vom Paritätischen Wohlfahrtsverband. Ein Großteil der Sanktionen geht auf Meldepflichten oder Verletzung von Meldepflichten zurück. Sie stellen in Ihren Ausführungen ausführlich dar, was das für Pflichten sind, die dort verletzt wurden, zum Beispiel Krankmeldung, Einschränkungen oder wenn Urlaub genommen wird. Jetzt sind das alles eigentlich auch Anforderungen, die für den normalen Arbeitnehmer gelten. Auch der hat diese Meldepflichten, muss sich krankmelden oder muss Urlaub beantragen. Wieso sind Sie dagegen, dass wir von einem Arbeitssuchenden an dieser Stelle wesentlich weniger fordern als von jemandem, der als Arbeitnehmer tätig ist?

Sachverständige Hofmann (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Tatsächlich liegen Meldeversäumnisse dann vor, wenn Leistungsberechtigte der Aufforderung des Jobcenters nicht nachkommen, einen Termin beim Jobcenter wahrzunehmen oder sich beim psychologischen oder ärztlichen Dienst nicht melden. Das ist eine relativ leichte Obliegenheitsverletzung, die allerdings aus unserer Sicht viel zu scharf sanktioniert wird. Denn es sind 10 % Leistungskürzung des Regelbedarfs, die immerhin für drei Monate gelten und wo auch zu berücksichtigen ist, dass die Leistungskürzungen sich aufaddieren können, wenn mehrere Meldeversäumnisse zusammenkommen oder wenn mehrere Sanktionstatbestände gleichzeitig zusammentreffen. Aus Sicht der Leistungsberechtigten ist zu bedenken, dass die Sanktionierung auch deswegen oft schwierig ist und auch dieses Regelwerk nicht gut akzeptiert werden kann, weil die Leistungsberechtigten angesichts der derzeitigen geringen personellen Ausstattung der Jobcenter erleben müssen, dass die Jobcenter wiederum für sie nicht gut erreichbar sind und dass auch viel zu oft das Behördenhandeln nicht gut nachvollziehbar und auch nicht begründet ist. Insofern ist es für uns schon ein unverhältnismäßiges unglückliches Regelwerk. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass es selbstverständlich im berechtigten Interesse der Jobcenter liegt, für geordnete Verwaltungsabläufe zu sorgen, auch dadurch, dass die Leistungsberechtigten sich beim Jobcenter zurückmelden. Aber es gibt eben viel bessere, viel zielführendere Vorgehensweisen als diese Sanktionen. Manche Jobcenter haben gute Erfahrungen damit gemacht, dass sie beispielsweise beidseitige Terminvereinbarungen vorgenommen haben. Dass man auch mal ein Einladungsschreiben versendet, ohne dass gleich eine bedrohliche Rechtsfolgenbelehrung angehängt wird oder dass man Rücksicht nimmt auf Menschen etwa mit Lese- und Rechtschreibschwächen und in diesem Fall eine telefonische Vereinbarung vornimmt.

Abgeordneter Schneider (AfD): Meine nächste Frage geht an Frau Dr. Fix von der Caritas. Sanktionen gehen nun vor allen Dingen auf die Verletzung von Meldepflichten zurück. Der Kontaktverlust ist also die Ursache und die Sanktion die Wirkung. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass der Kontakt zu den Jobcentern häufig als Folge der Sanktion verloren geht. Für mich hört



sich das so ein bisschen nach der Umkehrung des Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs an. Könnten Sie das vielleicht noch einmal erläutern?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Die Situation ist so, wie Frau Hofmann das schon geschildert hat, dass Meldeversäumnisse unterschiedliche Ursachen haben können. Es kann sein, dass jemand mal einen Termin einfach übersieht oder Probleme hat, zum Termin zu kommen und dann im Jobcenter die entsprechende Person nicht erreicht. Es können aber auch Situationen auftreten, dass es Menschen sind, die auch psychische Probleme haben. Wir kennen das zum Beispiel bei uns aus der Schuldnerberatung sehr gut, dass Leute allein, wenn von einem Amt ein Brief kommt, den gar nicht öffnen, das Ganze liegen bleibt und die Situation dann in so eine Eskalationssituation hineingerät, dass ein Brief nach dem anderen kommt und bei den Personen sich die Sanktionen an der Stelle häufen. Wir sind der Meinung, dass es auch mildere Möglichkeiten geben könnte, eine Kooperation herzustellen, zum Beispiel gibt es die Möglichkeit im SGB I, die fehlende Mitwirkung zur Anwendung zu bringen, das ist § 66 SGB I, die bewirken würde, dass, wenn eine Person einer Meldepflicht nachkommt, sozusagen die Sanktion wieder aufgehoben wird und man in einem vernünftigen vertrauensvollen Verhältnis weiter arbeiten kann. Die große Problematik besteht meines Erachtens darin, dass diese Sanktionen so starr sind und dann auch so eine lange Wirkung haben, so dass, wenn man jemand einsichtig ist und wieder mitarbeitet oder auch ein Versäumnis, was er gemacht hat, korrigiert, dass es keine Möglichkeit gibt, diese Sanktionen zurückzunehmen. An der Stelle müsste unbedingt nachgehakt werden. Wir sehen dort einen größeren Änderungsbedarf.

Abgeordneter Schneider (AfD): Meine letzte Frage möchte ich an Herrn Löher richten. Sie hatten gerade gesagt, dass die Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen, flexibilisiert werden soll. Wir haben jetzt schon die Situation, dass ganz viele Sanktionen vor den Sozialgerichten landen. Wenn wir das Ganze noch weiter flexibilisieren, sehen Sie dann nicht auch die Rechtssicherheit gefährdet und noch viel mehr Prozesse vor den Sozialgerichten?

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Erst einmal für das Protokoll: kein Doktor. Natürlich ist es so, dass, wenn die Starrheit der Sanktionen fällt, es flexibler ist und es dann besser und intensiver begründet werden muss, damit es rechtlich nicht angreifbar ist. Ich möchte nochmals betonen, was ich eingangs gesagt habe. Warum machen wir Sanktionen? Die Sanktionen sind in dem Sinne nicht als Bestrafung ausgelegt, sondern sie sollen die Mitwirkung generieren und damit die Teilhabe. Von daher muss man dann auch in Kauf nehmen, dass flexiblere Sanktionen möglicherweise angegriffen werden können. Ich glaube aber, dass flexiblere Sanktionen zu einem größeren Verständnis für dieses Instrument führen

werden. Damit wird sich aus meiner Sicht am Ende dieses Tages, wenn wir diese Flexibilisierung machen, das Problem gar nicht stellen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank Herr Löher für diese kurze Antwort. Jetzt kommen wir zur Befragungs runde der FDP.

Abgeordneter Kober (FDP): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Experten, die uns mit Ihren Stellungnahmen schon im Vorfeld Einblick in Ihre Positionen und Einschätzungen gewährt haben. Herzlichen Dank dafür. Meine Frage richtet sich an Frau Ramb von der BDA und an Herrn Dr. Wolff vom IAB. In der Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes findet sich die Annahme, dass Sanktionen dazu führen würden, „dass auch prekäre niedrig Entlohnte oder eine Arbeit unterhalb der erworbenen Qualifikation angenommen wird aufgrund der Sanktionen“. Meine Frage an Sie wäre: Wirkt sich Ihrer Einschätzung nach die Aufnahme einer beispielsweise befristeten oder geringfügig entlohten oder einer Tätigkeit im geringen Umfang nicht eventuell positiv auf die zukünftigen Eingliederungs- und Beschäftigungschancen von Leistungsbeziehern aus?

Sachverständige Ramb (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Zunächst zur Aussage des Deutschen Gewerkschaftsbundes: Es wird nur sanktioniert, wer sich weigert, eine zumutbare Tätigkeit anzunehmen. Zu Ihrer Frage konkret: Es zeigt sich - mit einem Blick in die Statistik -, dass 88 Prozent aller Beschäftigungsaufnahmen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einmünden und dass diese Beschäftigungen auch durchaus nachhaltig sind. Das heißt, unmittelbar danach und sechs Monate später sind immer noch 66 Prozent in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Das ist etwas, was ich definitiv nicht als prekäre Beschäftigung bezeichnen würde. Ich gehe davon aus, dass die Äußerung des Deutschen Gewerkschaftsbundes darauf abzielt, jede Form von flexibler Beschäftigung als prekär zu bezeichnen. Das ist nicht so, wie wir es sehen. Gerade die Zeitarbeit, die auch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist, ebenso wie befristete Beschäftigung es ist, führt durchaus zur Integration in Beschäftigung und ist auch eine Brücke auf den Arbeitsmarkt. Bei der Zeitarbeit kann man es eigentlich fast schon am besten sehen, dass 67 Prozent aller neu abgeschlossenen Zeitarbeitsverhältnisse bei Personen abgeschlossen werden, die vorher keine Beschäftigung hatten oder noch nie gearbeitet haben, und sogar 25 Prozent waren zuvor Langzeitarbeitslose. Ich würde nicht sagen, dass es sich um prekäre Beschäftigung handelt.

Sachverständiger PD Dr. Wolff (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Es gibt dort verschiedene Studien, die sich damit beschäftigt haben, inwieweit befristete Arbeitsverträge, Minijobs oder auch Leiharbeit oder Zeitarbeit dazu geführt haben, dass hinterher die Beschäftigungschancen besser ausgeprägt waren. Bei den befristeten Arbeitsverhältnissen ist die Tendenz schon so, dass dann, wenn



aus Arbeitslosigkeit ein befristetes Arbeitsverhältnis aufgenommen wird, hinterher die Chancen eine unbefristete versicherungspflichtige Beschäftigung zu haben, dadurch auch gesteigert werden, sogar noch fünf Jahre später, in einer Studie um ungefähr 10 Prozentpunkte erhöhte Beschäftigtenquote unbefristet. Das also zu den Befristeten. Bei den Minijobs ist es bisschen gemischter. Eine Studie, die das für Personen im Leistungsbezug des SGB II untersucht hat, findet, dass der Übergang in Minijobs, wenn das zu Beginn des Leistungsbezugs anfängt, in den ersten 70 Tagen, nicht unbedingt Auswirkungen haben muss, aber wenn es später anfängt durchaus die Beschäftigtenquote auch, und das jetzt in versicherungspflichtiger Beschäftigung, höher ausfällt auf Grund der Aufnahme, wieder im Vergleich zwischen statistischen Zwillingen. Ähnlich kommt man auch zum Ergebnis, dass bei der Leiharbeit letztlich die Beschäftigungschancen steigen können.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine Frage richtete sich erneut an Frau Ramb und an Herrn Dr. Wolff. Die Sanktionsquote ist seit Jahren rückläufig. Sehen Sie da einen Zusammenhang zwischen dieser Entwicklung der Rückläufigkeit der Sanktionsquote und der allgemein guten Arbeitsmarktlage? Wenn dem so ist oder auch unabhängig davon, ob dem so ist. Wie sehen Sie die Perspektiven der jetzt noch im SGB II verbliebenen Personen auf Integration in den ersten allgemeinen Arbeitsmarkt? Wie schätzen Sie die künftige Entwicklung der Jobangebote für die mit den geringsten Qualifikationen ein?

Sachverständige Ramb (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich fange von hinten an. Auch zu unserer Überraschung haben sich gerade für diejenigen mit geringer Ausbildung bzw. ohne Ausbildungsabschluss in den letzten Jahren die Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt deutlich verbessert. Gerade im Helfersegment sind in den letzten Monaten und Quartalen die Beschäftigungschancen erheblich gestiegen und auch die Beschäftigung selbst. Ich würde sagen, die rückläufige Sanktionsquote ist auf mehrere Ursachen zurückzuführen, sicherlich auf das seit Jahren konsequente Durchhalten und Durchführen der Sanktionen. Es hat sich inzwischen eingespielt. Ich glaube auch, dass die Beratungen in den Jobcentern inzwischen deutlich besser und intensiver geworden sind. Ein Drittes ist sicherlich auch die gute Arbeitsmarktlage, wie ich es gerade eben auch sagte, gerade für Personen im Arbeitslosengeld-II-Bezug gibt es durchaus Beschäftigungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Aus unserer Sicht sollten auch die Integration und der Integrationsprozess immer darauf gerichtet sein, dort anzufangen und dort mit Beginn der Beschäftigung Aufstiegschancen zu schaffen.

Sachverständiger PD Dr. Wolff (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Zur rückläufigen Sanktionsquote, die von 2012 von 3,4 Prozentpunkten auf jetzt 3,1 Prozent zurückgegangen ist. Das könnte auf die gute Arbeitsmarktlage zurückgehen. Es könnte auch nicht darauf zurückgehen. Wir können es, glaube ich, nicht genau beziffern an der Stelle.

Die gute Arbeitsmarktlage sorgt auf der einen Seite dafür, dass mehr Arbeitsvermittlung möglich ist, mehr Stellenangebote unterbreitet werden können. Dann könnten natürlich auch mehr Sanktionen entstehen, weil mehr abgelehnt wird. Auf der anderen Seite kann es natürlich auch wichtig dafür sein, dass passendere Stellenangebote angeboten werden können, die dann eher nicht abgelehnt werden. Dann würde die Sanktionsquote in die andere Richtung sich bewegen. Von daher kann man da keine klare Antwort geben. Wir haben im Moment eine gute Arbeitsmarktlage, deswegen sehen wir natürlich den Rückgang der Arbeitslosigkeit im SGB II auch sehr stark. Es gelingt dabei auch Einiges bei den geringer Qualifizierten. Dennoch bin ich ein bisschen pessimistisch, dass das die ganze Zeit so weiter geht. Wir sehen jetzt schon bei den Arbeitslosen im SGB II, dass der Anteil der Geringqualifizierten ansteigt in den letzten Jahren. Da wird sicherlich immer noch die Schwierigkeit sein, etwas zu tun und deswegen wird es an verschiedenen Stellen gerade bei denjenigen, die besonders abhängig sind, Notwendigkeiten geben, Instrumente wie den sozialen Arbeitsmarkt zu nutzen.

Abgeordneter Kober (FDP): Ich hätte eine kurze Rückfrage an Herrn Dr. Wolff, beziehungsweise eine neue Frage. Es ist auch in dem Antrag der Grünen und in allgemeinen politischen Diskussionen die Rede von Beschäftigungszuschüssen, die helfen sollen, weitere Fortschritte im Bereich der Integration von Menschen aus dem SGB II zu leisten. Die Kritik ist immer, dass es zu Einspareffekten führt. Welche Faktoren führen zu solchen Einspareffekten oder vielleicht noch interessanter, welche Dinge müsste man beachten, damit es zu solchen Einspareffekten bei Lohnzuschüssen nicht kommt?

Sachverständiger PD Dr. Wolff (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Wenn wir uns dem Thema „Sozialer Arbeitsmarkt“ widmen, geht es letztlich um die Integration von Personen, die sehr stark vom Arbeitsmarkt abhängig sind und eigentlich kaum noch Chancen haben sollten, in den Arbeitsmarkt zu kommen. Dennoch, Sie haben das Thema angesprochen, Einsperreffeekte können auftreten, selbst wenn man für diese Personen letztlich Lohnkostenzuschüsse zahlt, wenn das Ganze sehr, sehr attraktiv ausgestaltet wird und es nicht gelingt, darauf zu achten, dass die Person, die eigentlich gefördert werden soll, allein diese Förderung bekommt, sondern eben auch Personen, die noch einigermaßen gute Chancen haben, in den Arbeitsmarkt eingegliedert zu werden bzw. selbstständig Arbeit zu finden. Die Erfahrung hat man in der Vergangenheit auch schon gemacht beim Beschäftigungszuschuss. Man hat sie auch wieder gemacht beim Kommunal-Kombi. Man hat sie gemacht bei der Bürgerarbeit, bei der Beschäftigungsphase. Das sind mitunter Situationen, wenn gerade ganz normal Tariflöhne auch gezahlt werden, dass der Zuschuss sehr attraktiv ist, insbesondere wenn er über eine lange Zeit läuft, drei, vier, fünf Jahre, wäre es natürlich ein attraktiver Zuschuss, der auch für diejenigen die arbeitsmarktnah sind, einen Anreiz bietet,



da wollen wir eigentlich rein, wir kriegen eine stabile Beschäftigung.

Vorsitzender Dr. Bartke: Wir kommen damit zur Befragungsrede der Fraktion DIE LINKE.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Wir haben jetzt hier schon Begriffe gehört wie disziplinieren, Pflichtverletzung, Erfolg. Nun reden wir beim Regelsatz über das soziokulturelle Existenzminimum, was laut Bundesverfassungsgericht gesichert sein muss. Wir reden hier über ein Grundrecht. Vor dem Hintergrund frage ich Frau Hofmann: Welche Folgen haben Sanktionen für die Betroffenen, auch mit Blick auf die Existenzsicherung? Ich frage vor dem Hintergrund, dass 38,5 Prozent aller Klagen gegen Hartz-IV-Sanktionen Recht bekommen, weil sie offensichtlich eine sehr hohe Fehlerquote haben.

Sachverständige Hofmann (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.): Sie sprechen an, dass mit dem menschenwürdigen Existenzminimum eine wesentliche Zielsetzung des SGB II verankert ist und damit auch ein Grundrecht zu realisieren ist, nämlich für jeden einzelnen Menschen das soziokulturelle Existenzminimum zu gewährleisten. Wie auch das Sozialgericht Gotha in seinem Vorlagenbeschluss an das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht hat, ist ein gravierendes Problem der Sanktionen, dass das menschenwürdige Existenzminimum in unzulässiger Weise unterschritten wird, weil die notwendigen Bedarfe eben nicht mehr gedeckt werden können. Das wiegt umso schwerer, als nach unserer Ansicht auch schon die heutigen Regelbedarfe nicht so bemessen sind, dass das Existenzminimum wirklich verlässlich gewährleistet ist. Wenn man sich dann in der Praxis anschaut, was es vor diesem Hintergrund bedeutet, wenn Sanktionen erteilt werden, dann führt das in vielen Fällen dazu, dass die Betroffenen in schwerwiegende materielle Bedrängnis oder soziale Not gedrängt werden. Gut dokumentiert sind beispielsweise Einschränkungen in der Ernährung, die Notwendigkeit Arztbesuche zu streichen, Überschuldungsproblematiken, Stress und psychische Belastungen bei den Leistungsberechtigten oder sogar existenzielle Folgen, wie der drohende oder sogar realisierte Verlust der Wohnung oder sogar der Verlust des Krankenversicherungsschutzes. Teilweise wird argumentiert, dass es schon gesetzliche Regelungen zur Abfederung dieser Härten geben würde, indem zum Beispiel die Möglichkeit bestünde, Direktzahlungen an die Vermieter zu leisten oder Sachleistungen zu erbringen. Bei dieser Argumentation wird allerdings übersehen, dass faktisch die Verwaltungshürden relativ hoch sind, bis diese Schutzmechanismen überhaupt greifen. Zum Beispiel gilt ein Antragserfordernis oder diese Regeln greifen erst bei einer bestimmten Sanktionshöhe, so dass häufig die Leistungsberechtigten im Endeffekt schutzlos sind. Das gilt insbesondere dann, wenn in Folge der Sanktion das Vertrauen zum Jobcenter verloren gegangen ist oder wenn es zu einem Kontaktabbruch gekommen ist. Aus all diesen Gründen ist unser Anliegen, die Sanktionen im SGB II ersatzlos abzuschaffen.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Auch meine Frage geht an Frau Hofmann. Das SGB II hat das selbstformulierte Ziel, die Integration in Erwerbsarbeit zu fördern und damit werden auch die Sanktionen begründet. Wie geeignet sind die Sanktionen aus Ihrer Sicht dazu?

Sachverständige Hofmann (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.): Ich möchte eingangs darauf hinweisen, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Studien zu der Frage, ob Sanktionen wirklich den Weg in die Erwerbsarbeit ebenen gar nicht so einhellig sind. Es gibt auch wissenschaftliche Studien, die deutlich machen, dass es keine Effekte oder sogar negative Effekte gibt. Auch unsere Praxiserfahrungen und Einschätzungen sind eher kritisch dahingehend, dass wir eher erfahren, dass Leistungsberechtigte durch die Sanktionen in Stress versetzt werden oder so stark in materielle Bedrängnis geraten, dass die Suche nach Arbeit erst einmal in den Hintergrund gerät, weil eben andere Themen im Vordergrund stehen. Ich möchte ausdrücklich auch nochmal die Erfahrung des DGB bekräftigen, weil auch wir die Erfahrungen machen und immer wieder davon hören, dass in Folge von Sanktionen das Kooperations- und Vertrauensverhältnis zwischen den Leistungsberechtigten und den Integrationsfachkräften beschädigt wird. Noch fraglicher werden die Sanktionen, wenn man sich fragt, inwiefern denn eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt dadurch befördert wird. Gerade bei den Jugendlichen gibt es einige Hinweise darauf, dass die, die sehr scharf sanktioniert werden, tatsächlich dann manchmal bereit sind, eher eine kurzfristige, prekäre, schlecht bezahlte Arbeit anzunehmen. Das zeigen etwa die Studien des IAB. Aber sie zeigen eben auch, dass ein Teil der Jugendlichen sich vom Arbeitsmarkt ganz zurückzieht und den Kontakt zum Jobcenter verliert. Und beides, Drehtürvermittlungen auf der einen Seite und auf der anderen Seite der Rückzug vom Arbeitsmarkt sind doch sehr negative Effekte der Sanktionen. Ich wundere mich sehr darüber, dass vom IAB jetzt kein Hinweis auf Studien des eigenen Hauses gekommen sind, die darauf hinweisen, dass wir schon heute im SGB II viel zu viele kurzfristige Vermittlungen haben, die nicht zu nachhaltiger Beschäftigung führen und dass hier nachhaltigere Integrationsarbeit gefordert wird. Vor diesem Hintergrund sagen wir, dass die Sanktionen im SGB II weder zielführend noch verhältnismäßig sind, um das Ziel der Arbeitsmarktintegration zu befördern.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage geht auch an Frau Hofmann. Das passt jetzt gut, weil Sie so etwas wie eine kleine Zusammenfassung gegeben haben. Ich würde jetzt gerne nochmal oben drauf fragen: Wie schätzen Sie die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregelungen ein?

Sachverständige Hofmann (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Nach unserer Auffassung sind die Sanktionsregelungen mit den Zielen der Verfassung nicht in Einklang zu bringen, weil das soziokulturelle Existenzminimum, das schon verfassungsrechtlich abgesichert wird, nicht gehalten werden kann



sondern regelrecht unterschritten wird. Wir halten die Sanktionen des Weiteren nicht für verhältnismäßig. Wenn man sich beispielsweise das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den lebenslangen Freiheitsstrafen aus dem Jahr 1977 anschaut, dann wurde dort deutlich gemacht, dass selbst im Falle von schwersten Straftaten im Strafvollzug das menschenwürdige Existenzminimum gesichert sein muss. Wenn man sich in diesem Vergleich anschaut, wie jemand heute sanktioniert wird, der eine Maßnahme der Arbeitsförderung abbricht, dann sind das 30 % für drei Monate, was aus unserer Sicht unverhältnismäßig scharf ist und das bei einer Eingliederungspraxis der Jobcenter, die leider in vielen Fällen, wie uns der Bundesrechnungshof auch gezeigt hat, noch stark verbesserungsbedürftig ist. Letzter Punkt dazu: Wir halten auch den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht unbedingt für gewahrt. Das wurde eben schon in der Stellungnahme des Deutschen Vereins deutlich. Bei den Sanktionen für unter 25-jährige kommt es hier zu Ungleichbehandlungen, die so sachlich in dieser Form nicht gerechtfertigt sind.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): An Frau Hofmann oder an alle die, die darauf was sagen können, weil es jetzt öffentlich geworden ist, dass 34.000 komplett die Leistungen gestrichen wurden vor dem Hintergrund, was sie ausgeführt haben. Hat irgendjemand gesicherte Erkenntnisse, dass bei diesen Leuten Existenznöte ausgeschlossen werden können?

Vorsitzender Dr. Bartke: An wen richtet sich die Frage?

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): An denjenigen, der diese gesicherten Erkenntnisse womöglich hat.

Vorsitzender Dr. Bartke: Über 30 Sekunden ist das schwierig.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Wenn niemand antwortet, ist das auch eine Antwort.

Vorsitzender Dr. Bartke: Frau Kipping, ich würde Sie bitten, das zu adressieren. Das geht so nicht.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Dann frage ich noch einmal Frau Hofmann.

Sachverständige Hofmann (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Totalsanktionen führen mit großer Wahrscheinlichkeit dazu, dass diese Menschen existenziell bedroht sind und in soziale Notlagen geraten. Und das ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar. Das ist ein weiteres Argument dafür, warum die Sanktionen fallen müssen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Frau Hofmann. Ist doch noch eine Punktlandung geworden. Wir kommen jetzt zur Befragungsrede der Grünen.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte mich auch erstmal eingangs bedanken für alle eingegangenen Stellungnahmen, auch in der Bandbreite. Ich würde gerne Frau Wenner fragen, weil Frau Wenner sozusagen in der Praxis und sehr direkt mit Erwerbslosen und Arbeitssuchenden zusammenarbeitet. Deswegen bitte ich Sie, auch dazu Stellung zu nehmen, wie aus Ihrer Sicht die Sanktionen wirken, d.h. die Androhung, die das Verhängen von Sanktionen aus Ihrer Erfahrung nach auf die Betroffenen hat. Fördert das tatsächlich die Aufnahme einer Beschäftigung und inwiefern verändert das auch das Klima in den Jobcentern?

Sachverständige Wenner (Kölner Arbeitslosenzentrum e.V.): Ich kann aus der Beratung berichten, dass wir seit mehr als 30 Jahren Beratungen machen und die Einführung von Hartz IV mitbekommen haben. Die ist und war immer mit Angst besetzt gewesen. Unsere Wahrnehmung ist, dass Angst oberste Priorität hat, weil seit der Einführung auch das Existenzminimum abgesenkt worden ist. Das heißt, der Regelsatz ist zu niedrig. Wenn dieses Existenzminimum - man muss sich das bitte vorstellen - von Menschen, die kein kleines Schonvermögen auf dem Konto haben, dann durch die Sanktionen auch noch abgesenkt werden kann, macht das die Menschen ohnmächtig, setzt sie unter Druck. Wir nehmen wahr, dass die Erkrankungen, vor allem die psychischen Erkrankungen steigen. Wir merken dies deutlich. Und wenn eine - wir haben das im Jobcenter Köln gehabt - 100ige Sanktion erfolgt ist bei einem jungen Menschen und dieser Mensch gewaltätig wird, dann sagt der Geschäftsführer des Jobcenters: Wir stellen fest, diese Menschen stehen mit dem Rücken an der Wand. Sie haben einfach keine Existenzmittel um zu überleben. Wir stellen fest, dass die Obdachlosigkeit steigt. Das merken wir ganz deutlich in der Beratung, wenn die Menschen zu uns kommen, gerade Familien, wo die Mütter in der Regel sagen, dass sie kein Geld haben. „Ich weiß gar nicht, was los ist, ich komme mit dem Geld nicht aus.“ Dann ist in der Regel ein junger Mensch unter 25 Jahre sanktioniert worden. Ich möchte es mal so sagen: Ich merke hier und habe das oft gehört, die Schraube der Forderung festdrehen, sonst machen die Leute, was sie wollen. Ich finde, dass sie tun sollen, was sie wollen. Denn ich finde, dieses Fehlen im Sozialgesetzbuch II zum Thema Fähigkeiten, Begabungen, diese zu fördern und die Leute zu motivieren und dann auch in eine gute Ausbildung zu gehen, in eine gute Förderung hinein zu gehen, in eine gute Weiterbildung zu gehen, das ist doch ein ganz essentielles Gebot, was wir hier in Deutschland auf dem Arbeitsmarkt auch vorhalten, was aber nicht allen jungen Menschen gelingt, und diese benötigen dann ein größeres Maß an Förderung. Ich möchte mal etwas aus der Praxis sagen. Sie sagen eben, dass Sanktionen wegen Pflichtverletzungen verhängt werden. Aber was wird denn als Pflichtverletzung definiert? Als Beispiel bewerbe ich mich nicht auf ein Arbeitsangebot, was auf mich überhaupt nicht passt. Wenn das sanktioniert wird, müssen die Menschen in Widerspruch gehen, um die Sanktionen auf dem Rechtsweg beseitigen zu können. Das heißt, sie Klagen vor den Sozialgerichten. Wenn in Jobcentern ausreichend Geld vorhanden wäre - ich möchte darauf hinweisen, dass der



Integrationstitel immer zugunsten des Verwaltungstitels gekürzt werden muss, damit die Arbeit geleistet werden kann - und ausreichend gefördert würde, und zwar individuell gefördert würde, weil es doch um eine sinnhafte Tätigkeit geht, die der Mensch leisten soll, wohin ich ihn führen möchte. Das kann nur im gemeinsamen Arbeiten sein. Dann brauchen wir eine andere Kultur und aus meiner Sicht auch unbedingt ein anderes Menschenbild. Weil ich sehe, dass die einfachsten schlichtesten Menschen mit einem Rest Leistungsvermögen nach einer sinnhaften Integration auf dem Arbeitsmarkt oder eine gesellschaftliche Teilhabe suchen.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank für die Ausführungen. Ich würde dort gerne nochmal nachfragen, weil wir gerade gehört haben, dass sei der schöne Anreiz durch Disziplinierung. Jetzt haben Sie eben dargestellt, wo schon allein die Androhung von Sanktionen hinführen kann, nämlich zu krassen sozialen Härten und zum Abbruch des Fallmanagements. Was müsste denn aus positiver Sicht getan werden, um diesen Eingliederungsprozess auch zu stärken? Zum Beispiel, wenn wir wissen, dass sehr viele Mitarbeiter in den Jobcentern überlastet sind und Eingliederungsvereinbarungen auch einseitig vorgelegt werden, ohne dass es zu einer Aushandlung kommt. Was muss aus Ihrer Sicht passieren, um dieses – was wir hier alle wollen – gute Verhältnis zwischen Arbeitssuchenden und Jobcentern tatsächlich in eine positive Richtung zu lenken?

Sachverständige Wenner (Kölner Arbeitslosenzentrum e.V.): Die Eingliederungsvereinbarung sollte eine Vereinbarung sein. Sie ist überwiegend ein Haustürgeschäft und erzeugt ein hohes Ärgernis, weil dort Maßnahmen und Integrationsmöglichkeiten vorgesehen sind, die mit den Menschen nicht abgesprochen sind, weil diese EGV über den Tisch geschoben und mit der Post zugesendet wird. Da hatte nicht mal ein Gespräch stattgefunden. Das kann nicht der Sinn der Sache sein und es entspricht auch nicht der Grundlage des Gesetzes. Das Zweite ist, dass der Beratungsanspruch, der neu im Gesetz definiert ist, auch umgesetzt werden kann. Ich möchte nochmal auf die Auswertung der Sozialbüros hinweisen, wo damals gesagt wurde, man solle bitte als bestes Beratungsmodell die Leistungsbearbeitung und die Beratung von einander trennen. Das heißt, eine sanktionsbewährte Behörde kann nicht eine Beratung leisten, wie sie jemand leisten kann, der oder die von diesem Sanktionsgeschäft völlig abgekuppelt wird, weil dort ein Machtgefälle in einem Beratungsgespräch mitschwingt, was man überhaupt nicht entfernen kann. Bei allem guten Willen einer Sachbearbeitung, die jemanden erreichen möchte: eine Beratung erfordert immer Vertrauen und dann öffnen sich die Menschen und dann kann man auch schauen, wo sind seine Fähigkeiten, wo sind seine Begabungen. Wir erarbeiten dann einen Weg, den dieser Mensch auch gehen kann. Ich sage immer, dass das doch keine Postpäckchen sind, die ich einfach auf ein Fließband stecken kann und hinten kommen sie an. Da ist jeder Mensch etwas anders und jeder Mensch hat auch individuelle Ressour-

cen. Die Bundesagentur für Arbeit sagt das ganz deutlich, wir müssen lernen, hinüberzugehen zu ressourcenorientierten individuellen Beratungen. Das bedeutet für mich, ein passgenaues Angebot, was miteinander besprochen wird, was sinnvoll ist, was der Ganzheitlichkeit des Menschen entspricht und damit auch eine Freiwilligkeit herbeiführt, die die Sanktionen überflüssig macht.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wenn Sie mir die 38 Sekunden in der freien Runde schenken, dann würde ich jetzt darauf verzichten.

Vorsitzender Dr. Bartke: Das können wir nicht. Aber das können wir nachher flexibel handhaben. Dann kommen wir jetzt zur freien Runde.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte eine Nachfrage an das IAB, weil mir auch der Widerspruch aufgefallen ist zwischen dem, was Sie dargestellt haben und wie das Frau Hofmann nochmal ausgeführt hat und dem, was die Studien eigentlich herausbekommen haben. Sie haben in Ihrer Stellungnahme zum Beispiel die Berliner Joboffensive als positives Beispiel einer individuelleren positiveren Beratung erwähnt, die auch ohne Androhung auskommt. Welche Handlungsempfehlungen leiten Sie daraus für die Politik ab, wenn wir wissen, dass es auch viele Pro- und Praxisbeispiele gibt, eine andere Art der Arbeitsvermittlung herbeizuführen.

Sachverständiger PD Dr. Wolff (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Anhand der Berliner Joboffensive kann man sicherlich feststellen, was geholfen hat. Das war natürlich, dass man mehr Personal hatte, um die Leute zu betreuen. Wir hatten ein Verhältnis 1:100 für die marktnäheren Kunden. Man versucht eben, die Menschen stärker in den Arbeitsmarkt zu bringen durch diese Beratung. Gleichzeitig hatte das auch in der Institutionen selbst, in den verschiedenen Jobcentern einen Mentalitätswchsel ausgelöst, dass man stärker auf die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt gesetzt hat. Das war sicherlich ein Punkt, der eine Rolle gespielt hat. Ein weiterer Punkt, der natürlich eine Rolle spielt in solchen Situationen ist - und davon haben wir heute schon mehrfach gesprochen -, dass mehr Zeit da ist, die mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Beratungsprozess verbracht werden kann und es damit zum Vertrauensverhältnis kommt. Man kann letztlich die Personen kennenlernen, man kann letztlich die Stärken erkennen und dann auch eine Integrationsstrategie verfolgen, die an der Person ausgerichtet ist. Denn wir sagen, eine individuellere Betreuung kann in solchen Momenten erfolgreicher sein. Natürlich braucht man die Zeit dafür. Das ist das ganz Entscheidende. Da hat man natürlich gelernt, dass das hilft. Man hat zudem gelernt, dass bessere Schulungen möglich sind, überhaupt das Vier-Phasen-Modell zur Integration besser umgesetzt werden kann, wenn man diese Mehrzeit hat. Das alles hat geholfen. Insofern ist



das natürlich ein Prozess, der hilft, gemeinsam eine Integrationsstrategie zu entwickeln und damit kann man dann Sanktionen vermeiden.

Abgeordnete Ferschl (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Herrn Künkler vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Es heißt in der Debatte zu den Sanktionen oft, dass nur ein kleiner Personenkreis von den Sanktionen betroffen ist, weil nur sehr wenige Leistungsberechtigte überhaupt sanktioniert werden. Mich würde die Position des Deutschen Gewerkschaftsbunds dazu interessieren. Wie wirkt sich das geltende Sanktionsregime auf die Arbeitssuchenden, insbesondere auf die abhängig Beschäftigten aus, auch im Hinblick auf die Frage, die Herr Kober von der FDP vorhin aufgeworfen hat?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich entschuldige mich erst einmal bei der Fragestellerin, dass ich ihr den Rücken zuwende, damit die Akustik besser ist mit dem Mikrofon. Wenn wir die Wirkung von Sanktionen analysieren, dann darf man sich nicht nur auf die sanktionierten Personen beschränken, weil diese Analyse zu kurz greifen würde. Die Sanktionsdrohung als Drohung, die wirkt ja auf alle Arbeitssuchenden im SGB-II-System. Aus unserer Sicht verschiebt die Sanktionsdrohung das ohnehin gegebene Machtverhältnis zu Gunsten der Arbeitgeber und zu Lasten der Arbeitssuchenden. Wenn ich die Sanktionsdrohung im Nacken habe, wenn ich weiß, ich muss jede Arbeit annehmen, dann kann ich mit Arbeitgebern nicht selbstbewusst und offensiv über Arbeitsbedingungen und Arbeitsentgelte verhandeln. Von daher führt aus unserer Sicht die Sanktionsdrohung zu einer Schwächung der Position der Arbeitssuchenden und spielt denjenigen Arbeitgebern in die Hände, deren Geschäftsmodell auf niedriger Bezahlung und prekärer Beschäftigung beruht. Kurz, die Sanktionsdrohung ist ein zentraler Hebel, der Arbeitssuchende heute in prekäre Beschäftigung und den Niedriglohnsektor zwingt.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Meine Frage richtet sich an den DGB. Ich möchte auch noch einmal das Thema aufgreifen, Sanktionen bis auf 100 % durchführen zu können. Wie ist Ihre Einstellung dazu? Ist das aus Ihrer Sicht verfassungsgemäß? Sehen Sie dahinter eine Zweckmäßigkeit? Herr Dr. Mempel hat ausgeführt, dass man das Existenzminimum über Gutscheine usw. sichern könnte. Halten Sie das für einen sinnvollen Weg oder wie ist Ihre Haltung dazu?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir halten die 100 %-Kürzung für total überzogen. Das unterhöhlt das Existenzminimum und wir halten das auch für nicht verfassungsgemäß. Der Ausgleich über die Gutscheine funktioniert in der Praxis auch nicht. Weil, wenn es zum Kontaktabbruch kommt, dann

greift die Gutscheinregel gar nicht. Und die Gutscheine decken ja nicht das komplette Leistungsspektrum der Regelsätze ab. Wenn überhaupt werden ja Gutscheine gewährt für die Bereiche Ernährung, Körperpflege usw. Das Existenzminimum umfasst aber mehr, hält auch die sozialen Bereiche. Die werden vom Gutschein grundsätzlich nicht erfasst und nicht gewährt.

Abgeordneter Biadacz (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Herrn Wolff. Inwieweit wäre ein Coaching-Verfahren - wir sprechen letztendlich von 3,1 % Leute, die eine Sanktionsmaßnahme bekommen - sinnvoll oder gibt es da auch schon Untersuchungen? Ich komme selber aus der freien Wirtschaft, bevor ich in die Politik gegangen bin, da war Coaching-Verfahren üblich. Macht es aber Sinn, in so einem Bereich ein verstärktes Coaching-Verfahren einzuleiten, dass es eben nicht nur auf den Vermittler bzw. auf denjenigen, der im Arbeitsamt, in der Agentur zuständig ist, ankommt, um dann eben fordern und fördern auch nochmal positiv mit zu begleiten?

Sachverständiger PD Dr. Wolff (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Jetzt muss ich aber erst einmal eine Rückfrage stellen. Coaching-Verfahren dann für die Interaktion Kunde mit Vermittlerberatung?

Abgeordneter Biadacz (CDU/CSU): Genau.

Sachverständiger PD Dr. Wolff (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Okay. Ich habe dazu natürlich keine Information. Wir würden auch nach den Erfahrungen, die wir gehabt haben aus den verschiedenen Studien zum Beratungsprozess, sagen, die Jobcenter selbst sollten eigentlich feststellen, was sind die richtigen Schulungen. Wo liegen die Problematiken, dass etwas im Vermittlungsprozess, im Beratungs- und Betreuungsprozess würde ich es auch sagen, in manchen Fällen schief läuft und besser laufen kann. Ein Coaching-Verfahren dabei auszuprobieren, wenn das das Problem wirklich sein soll, das Verhältnis zwischen den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und den Vermittlungsfachkräften funktioniert nicht, könnte sicherlich hilfreich sein. Aber ich habe keinerlei empirische Evidenz dazu.

Vorsitzender Dr. Bartke: Meine Damen und Herren, dann möchte ich mich noch bei allen für ihre Ausführungen bedanken. Ich wünsche Ihnen allen einen guten Heimweg.

Ende der Sitzung : 15.05 Uhr.



Personenregister

- Aumer, Peter (CDU/CSU) 100
Bartke, Dr. Matthias (SPD) 99, 100, 102, 107, 109, 111, 113, 114, 115, 116
Beeck, Jens (FDP) 100
Biadacz, Marc (CDU/CSU) 100, 104, 116
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 99, 100, 102, 113
Cronenberg, Carl-Julius (FDP) 100
Dannenbring, Jan (Zentralverband des Deutschen Handwerks) 101, 102, 103, 104, 106
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) 100, 116
Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e.V.) 101, 102, 107, 108, 109, 110, 111
Heinrich (Chemnitz), Frank (CDU/CSU) 100
Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) 100, 116
Hofmann, Tina (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.) 101, 102, 110, 111, 113, 114, 115
Kapschack, Ralf (SPD) 100
Kipping, Katja (DIE LINKE.) 99, 100, 102, 113, 114
Kober, Pascal (FDP) 100, 111, 112, 116
Kolbe, Daniela (SPD) 100, 107
Kramme, PStSin Anette (BMAS) 101
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 100, 113
Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) 101, 102, 107, 108, 109, 110, 116
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 100
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 99, 100, 102, 114, 115
Lezius, Antje (CDU/CSU) 100, 105
Löher, Dr. Michael (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) 101, 102, 107, 108, 109, 111
Mansmann, Till (FDP) 100
- Mempel, Dr. Markus (Deutscher Landkreistag) 101, 102, 103, 104, 105, 106, 116
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 100
Parvanov, Ivor (Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.) 101, 102, 103, 104, 105, 106
Ramb, Christina (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 101, 102, 111, 112
Rosemann Dr., Martin (SPD) 100, 107, 108
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 100, 107, 108
Schneider, Jörg (AfD) 100, 109, 110, 111
Schwarz, Rahel (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) 101, 102, 109
Springer, René (AfD) 100
Stracke, Stephan (CDU/CSU) 100
Straubinger, Max (CDU/CSU) 100
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 100
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) 100
Vogel (Olpe), Johannes (FDP) 100
Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 100, 105
Wenner, Hedwig (Kölner Arbeitslosenzentrum e.V.) 101, 102, 114, 115
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 100, 102, 103, 106
Witt, Uwe (AfD) 100
Wolff, PD Dr. Joachim (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 111, 112, 115, 116
Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 100, 104, 106
Zimmermann (Zwickau), Sabine (DIE LINKE.) 99, 100, 102